

§ 13 Entschädigung der Kreisbrandräte, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister

(1) ¹Die Entschädigung der Kreisbrandräte, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister muss sich in folgendem Rahmen halten:

1. für die Kreisbrandräte monatlich 800,00 bis 1.300,00 €,
2. für die Kreisbrandinspektoren monatlich 440,00 bis 800,00 €,
3. für die Kreisbrandmeister monatlich 180,00 bis 310,00 €.

[Redaktioneller Hinweis: Gemäß Bek. v. 28.7.2017 (AllMBI. S. 319) beträgt die Entschädigung

– ab 1.1.2017 bis 31.12.2017 für Kreisbrandräte 942,90 bis 1 532,30 €, für Kreisbrandinspektoren 519,00 bis 942,90 € und für Kreisbrandmeister 212,40 bis 365,70 €,

– ab 1.1.2018 für Kreisbrandräte 965,10 bis 1 568,40 €, für Kreisbrandinspektoren 531,20 bis 965,10 € und für Kreisbrandmeister 217,40 bis 374,30 €.]

²Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere zu berücksichtigen, welchen Umfang die mit dem Amt verbundene Tätigkeit hat und ob und in welcher Höhe Verdienstaufschlag abgegolten wird. ³Der Verdienstaufschlag kann jedoch nicht abgegolten werden, wenn er durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen entsteht, die länger als zwei Tage dauern.

(2) ¹Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Rahmensätze des Absatzes 1 und für die danach festgesetzte Entschädigung. ²Centbeträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden. ³Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gibt Änderungen der Rahmensätze bekannt.

(3) ¹Neben der Entschädigung sind in dem für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben erforderlichen Umfang zu erstatten:

1. den Kreisbrandräten und Kreisbrandinspektoren die Auslagen für die Beschaffung und den Unterhalt der Dienstkleidung, für die Bereitstellung eines Dienstraums, für eine Schreibhilfe und für Geschäftsbedürfnisse,
2. den Kreisbrandmeistern die Auslagen für Beschaffung und Unterhalt der Dienstkleidung.

²Die übrigen Auslagen werden durch die Entschädigung abgegolten.

(4) Kreisbrandräten, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeistern wird für Reisen und Gänge, die ausschließlich zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben durchgeführt werden, Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für Beamte, ausgenommen der Besoldungsgruppen A1 bis A7, geltenden Vorschriften gewährt; Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung.